

# **Und immer ruft der Fiskus**

**Steuern auf Kapitalerträge aus der Sicht des Anlegers**

# Haftungsausschluss

**1.**

Die Informationen zu Wertpapieren in diesem Vortrag stellen keine Aufforderung zum Erwerb der Papiere oder eine Anlageberatung dar.

**2.**

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammen getragen. Für Fehler wird daher keine Haftung übernommen.

**3.**

Die Informationen stellen keine Steuerberatung dar.

# 3 Regeln für die Anlage

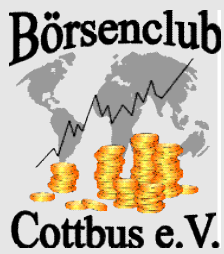
Werden sie zu Mr. Spock

Denke nicht ans Gewinnen,  
doch denke darüber nach, wie du nicht verlierst.

Funakoshi Gichin

Aus der Vergangenheit für die Zukunft Schlüsse  
ziehen. Die Börse wiederholt sich.

# Themen



## Grundsätze der Besteuerung von Kapitalanlagen an Beispielen für Aktien und ETF

### Beispielrechnungen

## Änderungen des Verlustabzuges entsprechend Jahressteuergesetz 2021

# Grundlagen

## Grundlage ist §20 EStG in seiner aktuellen Fassung

**Beachtung hier:** Absatz 6 zur begrenzten Verlustverrechnung bei Totalverlusten von Aktien und Verlusten aus Termingeschäften  
BFH hält Verrechnungsverbot bei Kapitalanlagen für verfassungswidrig (Az. VIII R 11/18)

## Inländischer Broker führt 4 Verrechnungstöpfe

- Verlusttopf Aktien
- Verlusttopf Sonstiges
  - alle Verluste aus Wertpapieren, die nicht Aktien sind oder Termingeschäfte
  - Verrechnung von Dividenden und ETF Geschäften
  - Stückzinsen
- Verrechnungstopf Quellensteuer
  - dient der Verrechnung von Quellensteuern aus Dividenden und Zinsen
  - nur bei vorhandenem Sparerpauschbetrag, fiktiver Quellensteuer relevant
- Verlusttopf Termingeschäfte

## Grundlagen II

- **Sparerpauschbetrag** € 1.000,00 / 2.000,00 p.a.
  - sofern entsprechend beim Broker hinterlegt (nur inländisch)
  - Anpassung automatisch zum alten Wert
- **es gilt**
  - zuerst Verluste, dann Sparerpauschbetrag
  - ausländische Quellensteuern werden nicht berücksichtigt
  - Anrechnung Quellensteuer über gesonderte Verrechnung
- **Steuersätze**
  - Kapitalertragssteuer 25% (Abgeltungssteuer)
  - Soli 5,5% von der Steuerschuld KEST
  - Teilfreistellung für Fonds mit mindestens 51% Aktienanteil im Durchschnitt des Kalenderjahres 30%
- Verluste aus Anlagen vor 2009 sind nicht verrechenbar

### Hinweis:

Es kann sich lohnen, Vermögenswerte auf minderjährige Kinder zu übertragen, da eigener Pauschbetrag und eigenes steuerfreies Existenzminimum.

# Beispielrechnung Aktien

Veräußerungsgewinn Aktien:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 800
Veräußerungsgewinn Aktien:	€ 2.000	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 500
Verlustvortrag Aktien:	€ 1.500	Verlustvortrag Aktien:	€ 0,00
Veräußerungsgewinn Aktien:	€ 2.000	Steuer:	€ 131,88
Sparerpauschbetrag:	€ 0,00	Sparerpauschbetrag:	€ 0,00
Verlustvortrag Aktien:	€ 1.500	Verlustvortrag Aktien:	€ 0,00
Veräußerungsverlust Aktien:	€ 1.000	Steuererstattung:	€ 200,00
Gezahlte KESt im Jahr:	€ 200	Verlustvortrag Aktien:	€ 241,71

# Beispielrechnung Sonstiges

Dividendenzahlung:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 800
Dividendenzahlung:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 800
Ausl. Quellensteuer 15%:	€ 30,00	Quellensteuerverrechnung:	€ 30,00
Dividendenzahlung:	€ 200	Steuer:	€ 21,10
Sparerpauschbetrag:	€ 0,00	Sparerpauschbetrag:	€ 0,00
Quellensteuerverrechnung:	€ 30,00	Quellensteuerverrechnung:	€ 0,00
Ausl. Quellensteuer 15%:	€ 30,00		
Dividendenzahlung:	€ 200	Ausl. Quellensteuer:	€ 30,00
Sparerpauschbetrag:	€ 0,00	KEST:	€ 20,00
Quellensteuerverrechnung:	€ 0,00	Solizuschlag:	€ 1,10
Ausl. Quellensteuer 15%			

## Hinweis:

Bei Zahlungen, bei denen Quellensteuer anfällt, die 100%-ig angerechnet wird, und der Sparerfreibetrag aufgebraucht ist, kommt es zu einem Steuerspareffekt (Satz nur 25,55% gegen 26,375%).



# Anrechenbarkeit von Quellensteuer

Grundlage ist die Veröffentlichung des Bundeszentralamtes für Steuern  
zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

Land	Quellensteuer	Anrechnung	Steuersatz
Irland, Großbritannien, Honkong, Malta	0%	0%	26,375%
Luxemburg, Niederlande, USA*, Korea, Japan	15%	15%	25,550%
Polen, Spanien	19%	15%	29,550%
Belgien, Finnland, Frankreich**, Neuseeland, Australien, Schweden	30%	15%	40,550%
China	20%	10%	35,825%
Österreich	27,5%	15%	38,050%
Kanada, Norwegen***,	25%	15%	35,550%
Schweiz	35%	15%	45,550%

- \* sofern als Steuerausländer registriert (muss Broker sicherstellen)
- \*\* sofern Nachweis, dass kein Wohnsitz in Frankreich 12,8% (volle Anrechnung)
- \*\*\* Wahlfreiheit für Anrechnung

# Beispielrechnung Aktienfonds

Veräußerungsgewinn:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 860
Teilfreistellung:	€ 60		
Ausschüttung:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 860
Teilfreistellung:	€ 60		
Ausschüttung:	€ 200	Steuer:	€ 36,93
Sparerpauschbetrag:	€ 0,00	Sparerpauschbetrag:	€ 0,00
Teilfreistellung:	€ 60		

## Hinweis:

Bedingt durch die Teilfreistellung liegt die Steuerlast bei Fondsanteilen (ETF oder gemanagt) nur bei 18,4625%.

Dies gilt nur für in Deutschland und Irland ansässige Fonds.

Für Fonds aus Luxemburg gilt bei **Ausschüttungen** noch eine 15%-ige Quellensteuer.

# Vorabpauschale Investmentfonds

- Höhe bestimmt sich nach dem Wert des Anteils am Jahresanfang
- Berechnung eines fiktiven Zuflusses innerhalb des Jahres
- Basisertrag = Fondswert (Jahresanfang)\*Basiszins\*0,7
  - Basiszins für 2022 -0,05% (Festlegung am Jahresanfang)
  - Basiszins für 2023 2,55%
- liegt der „Ertrag“ über dem Fondswert (Jahresende) = Steuerpflicht
- Ausschüttungen innerhalb des Jahres werden angerechnet

## Beispielrechnung

Anteilswert 01.01.2023: € 100    100 Anteile  
Anteilswert 31.12.2023: € 102

Basisertrag:  $100 * 2,55\% * 0,7 * 100 =$  € 178,50  
Teilfreistellung 30%: € 53,55

**Vorabpauschale: € 124,95**

# Änderungen §20 EStG

§20 wird nach Abs. 6 Satz 4 EStG ergänzt

## für Aktien und Anleihen

Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.“

## für Termingeschäfte

„Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.“

**Einführung für Aktien nach 31.12.2019 – Einführung für Termingeschäfte nach 31.12.2020**

# **Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

**Das echte Börsenwissen ist das, was übrig  
bleibt, wenn man alle Details vergessen hat.**

**Eduard Herriot**